

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anni Wilken 563 6417 563 8010 anni.wilken@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.10.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0977/06 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.10.2006	Schulausschuss	Empfehlung/Anhörung
07.11.2006	Bezirksvertretung Ronsdorf	Empfehlung/Anhörung
08.11.2006	Bezirksvertretung Vohwinkel	Empfehlung/Anhörung
15.11.2006	Bezirksvertretung Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
21.11.2006	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Empfehlung/Anhörung
23.11.2006	Ausschuss Zentrale Dienste	Empfehlung/Anhörung
13.12.2006	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
18.12.2006	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Hauptsatzung		

Grund der Vorlage

Anlass zur Änderung der Hauptsatzung ist zum einen die Anpassung an das neue SchulG NRW. Zum anderen sollen die Stadtbüros in Bürgerbüros umbenannt werden. Gleichzeitig erfolgt eine Reduzierung des zulässigen Höchstbetrages beim Ersatz des Verdienstausfalls.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gemäß Anlage

Einverständnisse

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

1. zu § 18

a) Das neue Schulgesetz NRW (SchulG) sieht vor, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter von der Schulkonferenz in geheimer Wahl gewählt wird. Gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Darüber hinaus können bis zu drei beratende Mitglieder des Schulträgers an der Sitzung der Schulkonferenz teilnehmen. Das Vorschlagsrecht der Stadt ist entfallen.

Die Benennung der Vertreter der Stadt sollte - wie bisher die Ausübung des Vorschlagsrechts - auf den Schulausschuss übertragen werden.

b) Nach dem neuen SchulG steht dem Schulträger auch ein Vetorecht zu. Gem. § 61 Abs. 4 SchulG holt die obere Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein, die binnen acht Wochen durch das durch die Hauptsatzung bestimmte Gremium mit einer Zweidrittelmehrheit verweigert werden kann.

Es bietet sich an, dem Schulausschuss das Vetorecht zu übertragen. § 18 HS wird daher um einen weiteren Absatz ergänzt.

2. zu § 20

Nach Auswertung einer Erhebung über die Gewährung von Verdienstausschlag hat sich der Ältestenrat auf die Änderungen verständigt.

3. zu § 25

Im Rahmen des Verwaltungsmodernisierungsprozesses sind die damaligen Bezirksverwaltungsstellen nicht nur durch die Anreicherung mit zusätzlichen Aufgaben, sondern auch durch eine neue Bezeichnung als dienstleistungsbewusste und bürgerorientierte Dienststellen herausgestellt worden (siehe auch Ratsbeschluss 335/94). Mit der Bezeichnung „Stadtbüro“ sollte der Begriff „Amt“ vermieden werden, wie es in anderen Städten der Fall (z. B. Bürgeramt) war.

Die Bezeichnung „Stadtbüro“ hat sich jedoch bei den Bürgern nicht durchsetzen können. Sie verbinden mit ihm immer noch nicht die bürgerorientierte dezentrale Wahrnehmung von Dienstleistungen und Verwaltungsaufgaben. Dies wird mit der neuen Bezeichnung „Bürgerbüro“ erreicht werden.

Anlagen

10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung